



LS.16.04-03-02-09-V03

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 79/22

nach § 19 GeschO

**Betr.: Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg, Änderung Artikel 1 § 3**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Entwurfs des Klimaschutzgesetzes (Beilage 37) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „bis spätestens 31. Dezember 2040 Netto-Treibhausgasneutralität“ durch die Wörter „ausgehend vom 1. Januar 2024 bis spätestens 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert“.
2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen jährlich um zwei vom Hundert reduziert, sodass mit Ende des Jahres 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.“

Stuttgart, 25. November 2022

Ruth Bauer

Dr. Hans-Ulrich Probst